

Gemäß § 15 der Satzung des TSV Holm von 1910 e.V. in der Fassung vom 14.11.2011 obliegt die Führung der Finanzen dem Vorstand. Zur Regelung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen erlässt der Vorstand des TSV Holm folgende Finanzordnung:

## **§ 1 Grundsätze**

Diese Finanzordnung regelt die finanzielle Abwicklung aller anfallenden Geschäftsvorfälle innerhalb des Vereins. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten Erträgen stehen. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben muss gesichert sein.

Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip und die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die gesetzlichen Vorschriften des BGB, die steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sind zwingend zu beachten.

Diese vorgenannten Voraussetzungen sollen durch Erstellung eines Haushaltsplanes, einer Einnahmen- und Ausgabenübersicht nebst Bestandsvergleich erfüllt werden.

## **§ 2 Haushalt**

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens, die Verwaltung des Eigentums und die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen.

Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und weist den Abteilungen Mittel zu.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird über den Haushaltplan beraten und verabschiedet.

Der Vorstand entscheidet über Anstellung und Entlassung des Personals.

## **§ 3 Jahresabschluss**

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ist ein Abschluss über die Einnahmen und Ausgaben innerhalb des I. Quartals zu erstellen. Es ist eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften zu fertigen. Es ist ein Vermögensverzeichnis und ein Bestandsvergleich zu erstellen.

## **§ 4 Rechtsverbindlichkeiten**

Gem. § 15 Abs. 2 der Satzung wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Gem. § 15 Abs. 3 gilt vereinsintern folgende Regelung:

Geschäfte über € 10.000,-- bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Im Rahmen dieser Finanzordnung soll bei vermögensrechtlichen Geschäften folgende Ergänzung gelten:

- Geschäfte bis zu € 2.000,- können vom 1. oder 2. Vorsitzenden,
- Geschäfte bis € 5.000,-- vom 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied,
- Geschäfte bis € 10.000,-- vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit getätigt werden.

## **§ 5 Anweisungsberechtigungen**

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen sind berechtigt:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart

Bei Einzelanweisungen über € 5.000,-- zwei der vorgenannten gemeinschaftlich.

## **§ 6 Konten- und Kassenvollmacht**

Verfügungsberechtigt über die Konten des TSV Holm von 1910 e.V. sind gemeinschaftlich:

- 1. Vorsitzender und Kassenwart oder
- 2. Vorsitzender und Kassenwart

Über die in der Geschäftsstelle geführte Barkasse verfügt der Leiter der Geschäftsstelle. Im Verhinderungsfall ein beauftragter Vertreter.

## **§ 7 Aufwandsersatz**

Zwecks Verwaltungsvereinfachung können Vorstandsmitglieder und gewählte Mitglieder der Abteilungsleitungen einen jährlichen Aufwandsersatz erhalten:

- Vorstandsmitglieder
- Abteilungsleiter
- Gewählte Mitglieder der Abteilungsleitungen

Bis zur gesetzlich festgelegten Höhe gilt der Aufwandsersatz als Zahlung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“). Mit der Pauschale sind Zeitaufwand sowie alle Kosten wie Telefon, Kilometergeld und Reisekosten abgegolten. Höhere Auslagen als der Aufwandsersatz werden nur auf Nachweis aller entstandenen Kosten und nur in Höhe der steuerrechtlich zulässigen Beträge erstattet. Eine Ausnahme gilt für Reisekosten für mehrtägige Dienstreisen. Diese werden in Höhe der steuerrechtlich zulässigen Beträge auf gesonderten Nachweis zusätzlich zum pauschalen Auslagenersatz erstattet.

Die Empfänger sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn sie weitere Einnahmen aus einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG von einer anderen inländischen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts erzielen, da es sich bei der Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG um einen persönlichen Steuerfreibetrag handelt, der die jährliche gesetzliche Obergrenze nicht überschreiten darf.

Sie verpflichten sich weiter, den Verein von Zahlungspflichten Dritter freizustellen, wenn dem Verein durch eine Verletzung dieser Informationspflicht bei Berücksichtigung des Freibetrags im vorgegebenen Umfang ein Schaden entsteht.

Die Entscheidung über die Zahlung und die Höhe der sog. Ehrenamtspauschale trifft der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Sitzungsgelder**

Sitzungsgelder können für die Teilnahme an folgenden Sitzungen gezahlt werden:

- Vorstandssitzungen, Erweiterte Vorstandssitzungen
- Sitzungen der Abteilungsleitungen
- Jugendleitersitzungen
- Ausschusssitzungen, Kassenprüfung

**§ 9 Reisekosten**

Reisekosten werden erstattet, soweit sie nicht mit dem Aufwandsersatz (§ 7) abgegolten sind. Reisekosten sind Fahrt- und angemessene Übernachtungskosten sowie Mehraufwendungen für Verpflegung, jeweils in Höhe der steuerrechtlich zulässigen Beträge.

**§ 10 Kostenübernahme**

Die Kostenübernahme lt. §§ 7 – 9 erfolgt durch den Auftraggeber.

Ist der Auftraggeber der Vorstand des TSV Holm, so werden die Kosten vom Gesamtverein getragen.

Ist der Auftraggeber die Abteilungsleitung einer Abteilung, so werden die Kosten durch die Abteilung getragen. Voraussetzung hierfür ist die Genehmigung durch den Vorstand.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung wurde durch den erweiterten Vorstand des TSV Holm von 1910 e.V. am 17.09.2012 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die vorherige Finanzordnung verliert somit ihre Gültigkeit.

**TSV Holm von 1910 e.V.**

**Der Vorstand**